



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Auskunft erteilt:	Herr Buchenroth	Amt:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.:	0261 129 1224	e-mail:	jannik.buchenroth@stadt.koblenz.de
Koblenz,	16.02.2017		

An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

2. Nachtrag

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 20.02.2017, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung Nachtrag

Öffentliche Sitzung:

Die Tagesordnung wird um folgende Angelegenheiten ergänzt:

- Punkt 20: Projekt Hochwasserschutz für die Stadtteile Lützel, Neuendorf und Wallersheim,
Hier: Vergabe von
- Los 8 – Pumpwerk „An der Bleiche“ und Deichsanierung –
- hier Kampfmittelsondierungen -
an die Firma Heinrich Hirdes aus 14513 Teltow mit einer Gesamtsumme von
118.954,54 Euro (brutto).
Vorlage: BV/0069/2017
- Punkt 21: Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion, der Fraktionen FBG und FDP sowie des
Ratsmitglied Sabine Veith zur Zulassung des Radverkehrs in der Fußgängerzone
Löhrstraße außerhalb der Hauptöffnungszeiten
Vorlage: BV/0066/2017

Zudem erhalten Sie eine Vorlage zu:

- Punkt 7: Voraussetzungen von Verfahren vor der Verwaltungs- bzw.
Verfassungsgerichtsbarkeit gegen den unzureichenden kommunalen Finanzausgleich
durch das Land Rheinland-Pfalz
Vorlage: UV/0050/2017.

Ich bitte um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Perry Metten-Golly



Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0050/2017		Datum:	16.02.2017			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	30-Rechtsamt	Az:					
Gremienweg:							
20.02.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Voraussetzungen von Verfahren vor der Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtsbarkeit gegen den unzureichenden kommunalen Finanzausgleich durch das Land Rheinland-Pfalz						

Unterrichtung:

Die grundlegende Entscheidung, mit der der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 14.02.2012 (VGH N 3/11) festgestellt hat, dass das Land gemäß Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung verpflichtet ist, den Kommunen im Wege des Finanzausgleichs eine angemessene Finanzausstattung zu sichern, hat auf kommunaler Ebene viel Beachtung gefunden und große Hoffnungen geweckt. Dieses Urteil erging nicht, wie vielfach behauptet, aufgrund einer Normenkontrolle, sondern aufgrund einer Richtervorlage des OVG Rheinland-Pfalz, das das Verfahren ausgesetzt hatte, welches aufgrund einer Klage des Landkreises Neuwied gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2007 in der Berufung vor dem Obergericht Rheinland-Pfalz anhängig war.

In diesem Urteil aufgrund der Richtervorlage des OVG hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz seinerzeit festgestellt, dass der Gesetzgeber „die signifikant hohen Sozialausgaben als wesentliche Ursache der kommunalen Finanzprobleme bei der Bemessung der Finanzzuweisungen nicht angemessen berücksichtigt“ hat. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass im Gegenzug auch die Kommunen „ihre Kräfte größtmöglich anspannen“ müssen.

Dem Land wurde auferlegt, den kommunalen Finanzausgleich bis spätestens zum 01.01.2014 neu zu regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt sei das bisherige Recht anwendbar.

Die im Jahre 2014 von mehreren Kommunen betriebenen Normenkontrollverfahren gegen das Landesfinanzausgleichsgesetz vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wegen Unterfinanzierung der Kommunen (VGH N 29/14, N 30/14 und N 31/14) hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Der Leitsatz lautet: „Ein Antrag auf Überprüfung von Vorschriften des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf kommunalen Antrag (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 LV) ist regelmäßig unzulässig, denn die jeweilige finanzielle Situation einer kommunalen Gebietskörperschaft wird erst durch den Zuweisungsbescheid unmittelbar gestaltet. Eine kommunale Gebietskörperschaft ist in der Regel gehalten, zunächst den Rechtsweg gegen den jeweiligen Zuweisungsbescheid zu beschreiten (Bestätigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 13.10.1995 - VGH N 4/93 -, AS 25, 194 ff.).“

In dem Urteil wird klargestellt, dass die jeweiligen Schlüsselzuweisungsbescheide konkret angegriffen werden müssen und die kommunale Gebietskörperschaft im Einzelnen darlegen muss, wieso trotz aller möglichen eigenen Anstrengungen aufgrund der von Bund und Land übertragenen Aufgaben diese finanziell nicht zu bewältigen sind und die Schlüsselzuweisung des Landes im konkreten Fall zu niedrig ausfällt.

Es gab daraufhin Klagen einzelner Kommunen gegen konkrete Schlüsselzuweisungsbescheide für die Jahre 2014 und 2015, über die bisher noch nicht entschieden wurde. Musterklagen wurden und werden hierbei durch den Rheinland-Pfälzischen Städtetag unterstützt.

Eigene Klagen der Stadt Koblenz gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2014 und 2015 waren vor diesem Hintergrund und der Abgabe einer Zusicherung durch das Land, im Falle einer erfolgreichen Klage alle Zuweisungsbescheide nachträglich zu ändern, nicht sinnvoll und sind auch heute nicht mehr möglich, da die Klagefrist von einem Jahr (die Bescheide enthielten keine Rechtsbehelfsbelehrung) überschritten ist.

Rechtlich möglich wäre eine Klage der Stadt Koblenz gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2016 vom 15.07.2016, der der Stadt am 18.07.2016 zuging. Eine Klageerhebung könnte daher noch bis Mitte Juli 2017 (der Bescheid enthält wiederum keine Rechtsbehelfsbelehrung) erfolgen.

Nach dem Beschluss zu TOP 23 der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 02.02.2017, die Verwaltung eine Klage der Stadt Koblenz gegen Schlüsselzuweisungsbescheide vorbereiten zu lassen, wurde Kontakt mit dem Städtetag Rheinland-Pfalz aufgenommen. Hinsichtlich der Klagen gegen Schlüsselzuweisungsbescheide aus den Jahren 2014 und 2015 hatte das Innenministerium seinerzeit gegenüber den kommunalen Interessenvertretungen, u. a. auch gegenüber dem Städtetag Rheinland-Pfalz, im Hinblick auf die Vermeidung „vorsorglicher“ Klagen eine Zusicherung abgegeben, dass im Falle eines entsprechenden Urteils alle Bescheide über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2014 und 2015 nachträglich geändert werden. Es wurde nachgefragt, ob Klagen anderer Städte in Rheinland-Pfalz, die finanziell schlechter dastehen als Koblenz, anstehen und ob beabsichtigt sei, wieder eine Gleichbehandlungserklärung, also eine Zusage der Übertragung eines künftigen Urteils auf alle Kommunen, durch das Land zu erbitten.

Der Hauptgeschäftsführer des Rheinland-Pfälzischen Städtetages, Herr Dr. Wolfgang Neutz, teilte mit E-Mail vom 08.02.2017 mit, dass er im Hinblick darauf, dass in Koblenz für das Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltsüberschuss erwartet werde, die Argumentation, das Land verstoße gegen seine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur hinreichenden finanziellen Ausstattung, äußerst schwierig sein dürfte. Im Interesse aller kommunalen Gebietskörperschaften müssten für Klageverfahren gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2016 „bessere“ Kläger gefunden werden.

Herr Dr. Neutz will den Sachverhalt in der Vorstandssitzung des Städtetages am 09.03.2017, in der ohnehin über die Fortführung der Klageverfahren zu beraten sein werde, zur Diskussion stellen.

Die Verwaltung teilt die Auffassung des Hauptgeschäftsführers des Städtetages Rheinland-Pfalz, dass die Argumentation in einem Klageverfahren gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2016 für Koblenz „äußerst schwierig“ ist. Da der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil VGH N 3/11 betont hat, dass auch die Kommunen alle Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Aufgaben zu finanzieren und dass Land und Kommune insoweit zusammenwirken müssen, liegt die Chance eines Obsiegens in einem

solchen Klageverfahren bei einem positiven Haushaltsergebnis für 2016 nahe null. Der Misserfolg in einer solchen Klage würde der Stadt Koblenz mehr schaden, als ihr die Klage als Zeichen gegen die auch von der Verwaltung als solche gesehene - unzureichende Finanzausstattung durch das Land nutzen könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, das Ergebnis der Beratungen des Städtetages am 09.03.2017 abzuwarten. Ggf. kann die Stadt Koblenz sich auch mit weiteren Kommunen mit Klagen finanziell arg gebeutelter Städte gegen Schlüsselzuweisungsbescheide für 2016 solidarisch erklären, sofern das Land gegenüber dem Städtetag wieder eine Gleichbehandlungserklärung aller Kommunen im Falle des Obsiegens der klagenden Gebietskörperschaften abgeben sollte. Wie oben bereits erwähnt, endet die Klagefrist für Koblenz erst im Juli 2017.

Die Verwaltung wird über den Fortgang in der Angelegenheit rechtzeitig berichten.

Anlagen: E-Mail Antwort Städtetag


AW: Klage gegen Schlüsselzuweisung 2016
Dr. Wolfgang Neutz An: Thomas.Schleiffer@stadt.koblenz.d
e

09.02.2017 16:34

Protokoll: Diese Nachricht wurde beantwortet und weitergeleitet.

Absender	Datum	Betreff
 Thomas Schleiffer	08.02.2017 14:08	Klage gegen Schlüsselzuweisung 2016
 Joachim Hofmann-Göttig	08.02.2017 14:25	Re: Klage gegen Schlüsselzuweisung 2016

Sehr geehrter Herr Schleiffer,

innerhalb des Städtetages wird in nächster Zukunft zu beraten und zu beschließen sein, wie mit den Schlüsselzuweisungsbescheiden 2016 umgegangen werden soll.

Um den Eintritt der Bestandskraft dieser Bescheide zu verhindern, wird meine Empfehlung dahin gehen, innerhalb der Jahresfrist durch eine oder mehrere Städte Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben (wie dies auch gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2014 und 2015 geschehen ist). Vom Innenminister werden wir dann auch für das Jahr 2016 eine Gleichbehandlungserklärung (Zusage der Übertragung eines künftigen Urteils auf alle Kommunen) erbitten.

Vor diesem Hintergrund ist die vom Stadtrat der Stadt Koblenz beschlossene Klageerhebung seitens des Städtetages (der selbst keine Klagebefugnis hat) und der anderen Städte hoch anzurechnen.

Allerdings muss eine klagende Stadt auch Aussicht auf Erfolg haben. Deshalb müssen die individuellen Verhältnisse jeder klagebereiten Stadt darauf überprüft werden, ob diese eine Klagebegründung tragen, das Land verstoße gegen seine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur hinreichenden finanziellen Ausstattung der betreffenden Kommune.

Im Hinblick darauf, dass Ihrerseits für das Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltsüberschuss der Stadt Koblenz erwartet wird, dürfte eine solche Argumentation äußerst schwierig sein.

Deshalb müssen im Interesse aller kommunalen Gebietskörperschaften m.E. für Klageverfahren gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2016 "bessere" Kläger gefunden werden.

Ich will den Sachverhalt aber gerne in der Vorstandssitzung des Städtetages am 9. März 2017 – in der ohnehin über die Fortführung der Klageverfahren zu beraten sein wird – zur Diskussion stellen.

Mit freundlichen Grüßen

 Dr. Wolfgang Neutz
Hauptgeschäftsführer

 STÄDTETAG RHEINLAND-PFALZ
Tel. 06131/28644-420
Fax: 06131/28644-480
Email: neutz@staedtetag-rlp.de

Impressum:

Städtetag Rheinland-Pfalz e.V.
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
D 55116 Mainz

Hauptgeschäftsführer: Dr. Wolfgang Neutz
Tel.: 06131/28644-0
Fax: 06131/28644-480

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Thomas.Schleiffer@stadt.koblenz.de [
mailto:Thomas.Schleiffer@stadt.koblenz.de]
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2017 14:08
An: Dr. Wolfgang Neutz
Cc: OB@stadt.koblenz.de; Bernd.Enkirch@stadt.koblenz.de
Betreff: Klage gegen Schlüsselzuweisung 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Neutz,

unser Stadtrat hat vergangene Woche mehrheitlich beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, gegen die unzureichende Finanzausstattung der Stadt Koblenz durch das Land zu klagen. Insbesondere wird der Focus auf eine Klage gegen die Schlüsselzuweisung 2016 gelegt.

Für die Jahre 2014 und 2015 hat das Innenministerium gegenüber den kommunalen Interessenvertretungen, u.a. auch gegenüber dem Städtetag RLP, im Hinblick auf die Vermeidung "vorsorglicher" Klagen eine Zusicherung abgegeben, dass im Falle eines entsprechenden Urteils alle Bescheide über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2014 und 2015 nachträglich geändert werden.

Im Hinblick darauf, dass die Ergebnisrechnung 2016 für Koblenz voraussichtlich mit einem Jahresüberschuss abschließen wird, stellt sich für uns die Frage, ob Koblenz ein geeigneter Kandidat für eine Klage gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2016 ist oder ob eine solche Klage im Hinblick darauf, dass andere Städte finanziell deutlich schlechter dastehen und möglicherweise klagen, eher kontraproduktiv für die Klagen dieser Städte wäre.

Im Auftrag des Stadtvorstandes bitte ich daher um Ihre Einschätzung in dieser Frage und um Mitteilung, ob nach Ihren Informationen Klagen anderer Städte anstehen. Sollte dies der Fall sein, hat der Stadtvorstand darum gebeten, über den Städtetag zu versuchen, erneut -wie in den Vorjahren- eine Zusicherung des Innenministeriums zu erhalten, wonach nicht klagende Kommunen im Falle des Obsiegens einer klagenden Kommune gleich behandelt und die Schlüsselzuweisungsbescheide entsprechend abgeändert werden.

Um entsprechende Informationen im nächsten Haupt- und Finanzausschuss am 20.02.2016 geben zu können, wäre ich Ihnen für eine kurzfristige Beantwortung dieser Anfrage sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schleiffer
Leiter Rechtsamt
Stadt Koblenz

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail.



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0069/2017		Datum:	13.02.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.3.3				
Gremienweg:							
20.02.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Projekt Hochwasserschutz für die Stadtteile Lützel, Neuendorf und Wallersheim, Hier: Vergabe von - Los 8 – Pumpwerk „An der Bleiche,, und Deichsanierung – - hier Kampfmittelsondierungen - an die Firma Heinrich Hirdes aus 14513 Teltow mit einer Gesamtsumme von 118.954,54 Euro (brutto).						

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Rahmen des Projektes Hochwasserschutz für die Stadtteile Lützel, Neuendorf und Wallersheim die Vergabe von

- Los 8 – Pumpwerk „An der Bleiche“ und Deichsanierung –
- hier Kampfmittelsondierungen -

an die Firma Heinrich Hirdes aus 14513 Teltow mit einer Gesamtsumme von 118.954,54 Euro (brutto).

Begründung:

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.11.2008 wurde die Genehmigung zum Bau und zum Betrieb der Hochwasserschutzanlage für die Stadtteile Lützel, Neuendorf und Wallersheim erteilt.

Die Gesamtanlage umfasst die Baulose 1 bis 8. Die Lose 1 bis 7 sind bereits fertig gestellt. Das hier gegenständliche Los 8 umfasst die Sanierung des Pumpwerkes „An der Bleiche“ sowie des Deiches zwischen der Europabücke und der Balduinbrücke in Lützel und stellt somit den Abschluss des Großprojektes dar.

Die Bauleistungen wurden bereits an die Firma Sonntag vergeben. Im Vorfeld und parallel zu den Arbeiten müssen Kampfmittelsondierungen stattfinden. Diese sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Da die Arbeiten teilweise schon vor Baubeginn der Firma Sonntag erfolgen müssen, ist eine Entscheidung im Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung am 14. März zu spät. Die Firma Sonntag wird im März mit den Bautätigkeiten beginnen. Daher wird die Entscheidung über die Vergabe der Kampfmittelsondierungen an die Firma Hirdes, gemäß Handbuch des Stadtrates, ausnahmsweise dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt.

Die Durchführung der Maßnahme Hochwasserschutz Koblenz für die Stadtteile Lützel, Neuendorf und Wallersheim wurde vom Land Rheinland-Pfalz an die Stadt Koblenz übertragen. Daher liegt die Beauftragung der genannten Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung Koblenz.

Nach dem Landeswassergesetz trägt das Land Rheinland-Pfalz an Hochwasserschutzanlagen grundsätzlich 90 % der Kosten. Die Stadt Koblenz ist mit 10 % beteiligt.

Diese Kostenteilung gilt somit auch für die Kampfmittelsondierungsarbeiten.

Die Mittelfreigabe für das Gesamtprojekt durch den Stadtvorstand erfolgte am 15.06.2009. Die Kosten des Stadtanteils sind im Budget des städtischen Haushalts enthalten.

Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0066/2017		Datum:	09.02.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		Az:	61.1/VP			
Gremienweg:							
09.03.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
20.02.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion, der Fraktionen FBG und FDP sowie des Ratsmitglied Sabine Veith zur Zulassung des Radverkehrs in der Fußgängerzone Löhrrstraße außerhalb der Hauptöffnungszeiten						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

Die Fußgängerzone Löhrr-/Marktstraße samt Nebenast Altlöhrrtor werden probeweise für 1 Jahr und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit täglich von 20 bis 9 Uhr für den Radverkehr freigegeben.

Nach ca. 10 Monaten soll die Verwaltung den Fachbereichsausschuss IV über die Erfahrungen unterrichten und einen Vorschlag für die künftige Verkehrsregelung unterbreiten.

Begründung:

Mit dem Antrag wurde die Verwaltung aufgefordert, die Maßnahme P5 aus dem Maßnahmenkatalog des Radverkehrskonzept-Entwurfs umzusetzen: Die Freigabe des Fahrradverkehrs in der Fußgängerzone „Löhrrstraße“ einschließlich der Fortsetzung Marktstraße, d.h. zwischen Löhrrrondell und Münzplatz für beide Fahrtrichtungen von 20 Uhr bis 11 Uhr).

Die dauerhafte Umsetzung setzt die Änderung der Bebauungspläne Nr. 14, 16, 37 und 51 sowie ggf. 42 hinsichtlich der Verkehrsflächenfestsetzung voraus, was einige Monate Verfahrenszeit erfordert und aus Kapazitätsgründen gegenüber prioritären Bebauungsplanverfahren lediglich nachrangig bearbeitet werden kann.

Zum ersten Prüfauftrag des HuFA vom 23.1.2017, ob ein Feldversuch auch ohne diesen bauleitplanerischen Aufwand möglich sei, ist nach Beurteilung durch das Rechtsamt auszuführen:

Die Zulassung des Radverkehrs für eine befristete Probephase ist zwar nicht mittels straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigung möglich, jedoch als straßenrechtliche „Sondernutzung“ (Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG mit Rechtsbehelfsbelehrung und öffentlicher Bekanntmachung).

Auf diese Weise kann ein Probetrieb ohne die aufwändige Änderung von drei Bebauungsplänen und ggf. Rückänderung erfolgen. Bei einem positiven Testergebnis könnte dann eine gut begründete Planänderung und somit eine dauerhafte Radverkehrszulassung in den betreffenden Tagesrandstunden erfolgen.

Um Konflikte mit dem vormittäglichen Einkaufsverkehr zu vermeiden, soll die Radverkehrsfreigabe – entsprechend der Erörterung im HuFA am 23.1.2017 – auf den Zeitraum vor 9 Uhr morgens begrenzt werden.

Da sonstige Nebenzonen des Fußgängerbereichs nicht freigegeben werden sollen bzw. können, sind relativ viele Verkehrszeichen erforderlich (s. Anlage). Im Feldversuch kann eine einfachere Ausführung mit Montage z.B. an bestehenden Laternen erfolgen (ca. 3.500 Euro). Bei der dauerhaften Umsetzung empfiehlt sich eine gestalterisch integrierte Ausführung (zusätzlich ca. 3.500 Euro Nachrüstungsaufwand).

Zum zweiten Prüfauftrag des HuFA vom 23.1.2017, ob alternativ eine Radverkehrsertüchtigung der parallelen Hohenfelderstraße erfolgen könne, **wird unterrichtet:**

Der Maßnahmebaustein Fahrradfreigabe der Fußgängerzone im Radverkehrskonzept hat das Ziel, die Erschließung der dort befindlichen Wohnungen, Ladenlokale und Praxen etc. zu verbessern und gleichzeitig die Attraktivität des Verkehrsmittels Fahrrad zu steigern. Eine weitere städtebauliche Motivation ist die Erhöhung der Passantenfrequenz in den Abend- und Nachtstunden, um die objektive und subjektive Sicherheit der dortigen Fußgänger/innen und Einrichtungen zu erhöhen.

Es geht also nicht um eine Alternativroute zur Hauptradverkehrsachse Hohenfelderstraße. Diese ist bereits mit guten Radverkehrsanlagen ausgestattet. Beide Netzelemente haben unterschiedliche Zwecke und unterschiedliche Hintergründe (kein „Entweder-Oder“, sondern halbtägig nutzbares Ergänzungsangebot).

Anlagen:

- Entwürfe der Beschilderungspläne (2 Karten)
- Visualisierung Musterschild

Historie:

Stadtrat am 4.7.2016:	ST/0063/2016, Verweisung in FBA IV
FBA IV am 6.12.2016:	UV/0176/2016/1, Kenntnisnahme
HuFA am 23.1.2017:	UV/0176/2016/1, Verweisung in den FBA IV: Prüfauftrag: alternative rechtliche Möglichkeit(en)
FBA IV am 31.1.2017:	TOP 2.14 ö.S., mündliche Unterrichtung, Kenntnisnahme juristisches Prüfungsergebnis und Ankündigung der Weiterberatung im HuFA





